

Grundpositionen des bvek

19.08.2005

Der bvek setzt sich für ein volkswirtschaftlich effizientes System handelbarer Emissionsrechte zum Klimaschutz ein. Das europäische Emissionshandelssystem und dessen derzeitige Ausgestaltung in Deutschland sind dringend verbesserungsbedürftig. Aus den Fehlern bei der ersten Handelsperiode muss gelernt werden. Das gesamte Regelwerk muss bereits für die zweite Periode wesentlich marktwirtschaftlicher und weniger bürokratisch werden. Alle wichtigen Entscheidungen und Weichenstellungen hierfür sind von dem neu zu wählenden deutschen Bundestag und der neuen Bundesregierung vorzunehmen. Dabei dürfen weder die Eigeninteressen von irgendeinem Unternehmen noch einer Industriebranche Orientierung sein, sondern allein eine möglichst optimale volkswirtschaftliche Gestaltung. Mit diesem Grundverständnis wird sich der bvek auf der Basis der folgenden **10 Grundpositionen** in die bevorstehenden Entscheidungsprozesse einbringen:

Wir werden uns dafür einsetzen, dass in **Deutschland**

1. die Aufteilung des deutschen Budgets an Treibhausgas-Emissionsrechten für die Kyoto-Periode von 2008 – 2012 auf den Emissionsrechtehandelsbereich (Energieunternehmen, emissionsintensive Industrie) einerseits und auf die restlichen volkswirtschaftlichen Sektoren (Verkehr, Haushalte, Kleingewerbe usw.) andererseits nicht wie bisher geplant nach historischen Emissionen erfolgt, sondern entsprechend den Grenzvermeidungskosten zur Emissionsreduktion der Sektoren. Nur das ist eine der politischen Aufgabenstellung (Minimierung der volkswirtschaftlichen Kosten des notwendigen Klimaschutzes) wirklich gerecht werdende Aufteilung.
2. die Zuteilung der Emissionsrechte des Emissionsrechtehandelsbereiches auf die dazugehörigen Industrieunternehmen nicht vollständig kostenlos erfolgt, sondern von der Möglichkeit der EU-Richtlinie voll Gebrauch gemacht wird und 10 % versteigert werden,
3. die Zuteilung der verbleibenden 90 % an Emissionsrechten nicht nach zufälligen historischen Emissionen erfolgt, sondern nach produktbezogenen Benchmarks in Verbindung mit historischen anlagentypischen Auslastungen ohne jegliche Sonderzuteilungen. Neuanlagen sind grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie Bestandsanlagen auszustatten. Diese Regel bietet hinreichende Anreize für Investitionen in Neuanlagen und macht komplizierte Übertragungsregeln sowie langjährige Bindungsfristen beim Erfüllungsfaktor überflüssig. Auf EU-rechtswidrige Ex post-Korrekturen könnte damit generell verzichtet werden. Für die kostenlose Neuanlagenzuteilung ist eine Reserve im Makroplan einzurichten. Schwankungen durch unerwartetes Wachstum sind durch den staatlichen Ankauf von Emissionsrechten aus den Auktionserlösen zu bestreiten.
4. so bald als möglich für die nicht unter das EU-System fallenden Sektoren ebenfalls ein System handelbarer Emissionsrechte eingeführt werden sollte, wobei die Pflicht zum Besitz von Emissionsrechten hier bei den Inverkehrbringern von fossilen Brennstoffen liegen sollte und die den Sektoren zustehenden Emissionsrechte grundsätzlich versteigert werden sollten. Dabei muss auch geprüft werden, wie das derzeitige bürokratische Gestrüpp an unterschiedlichen Klimaschutzinstrumenten von Ökosteuer, Förder- bzw. Subventionsprogrammen bis zu ordnungsrechtlichen Energie- und Bauvorschriften gelichtet und auf das wirklich dann noch notwendige Maß zurückgeschnitten werden kann. Da damit die volkswirtschaftlichen Kosten zur Einhaltung der deutschen völkerrechtlichen Verpflichtung minimiert würden, erscheint hierzu ausnahmsweise auch ein nationaler Alleingang gerechtfertigt,

5. die Verbindung der internationalen Klimaschutzprojekte gemäß dem Kyoto-Protokoll mit dem EU-Emissionshandelsbereich möglichst uneingeschränkt erfolgt und insbesondere die Umsetzung der Vorgaben des EU-Rechts in deutsches Recht so erfolgt, dass die Nutzung dieser Projekte für deutsche Teilnehmer unbürokratisch möglich wird.

Wir werden uns ferner dafür einsetzen, dass bei der Weiterentwicklung des **EU-Emissionsrechte-handelssystems**

6. eine weitestgehende Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Regelungen zur Ausgestaltung des EU-Emissionshandels ab 2008 erfolgt, insbesondere hinsichtlich der nationalen Regeln zur Verteilung der Emissionsrechte und deren Monitoring der Emissionen,
7. für die Zeit ab 2012 eine Einbeziehung aller volkswirtschaftlichen Sektoren, wie unter Nr. 4 für Deutschland skizziert, vorgenommen wird.

Wir werden uns schließlich dafür einsetzen, dass bei den Verhandlungen auf den **UN-Klimakonferenzen** Deutschland eine aktive Verhandlungsführung einnimmt mit dem Ziel

8. der Fortführung des Kyoto-Systems auch nach dem Jahr 2012 mit mengenmäßigen Emissionsbegrenzungen der Staaten, wobei einerseits neben den USA und Australien auch die Großemittenten in den Reihen der Entwicklungsländer, wie China, Brasilien und Indien einbezogen werden,
9. dass darüber hinaus auch der internationale Flug- und Schiffsverkehr als fiktive Staaten einbezogen werden,
10. dass längerfristig Emissionsbegrenzungen weltweit für alle Staaten eingeführt werden, wobei sich die Begrenzungen an den durchschnittlichen Pro-Kopf-Emissionen an Treibhausgasen, die für das Weltklima noch verträglich sind, in Verbindung mit den jeweiligen Bevölkerungszahlen, orientieren müssen.